

# Begründung

## zum Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung

Anlage 3  
zur Vorlage Nr. V/0091/2020

Inhalt	Seite
1 Planungsanlass und Planungsziele .....	1
2 Änderungsbereich .....	3
3 Planungsrechtliche Situation .....	3
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	3
3.2 Landschaftsplan .....	3
3.3 Bebauungsplan .....	4
4 Änderungsinhalte .....	4
4.1 Verkehrsflächen .....	4
4.1.1 Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen .....	4
5 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB .....	4
5.1 Rahmen der Umweltprüfung .....	4
5.2 Kurzdarstellung der Planung .....	5
5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes .....	5
5.4 Schutzausweisungen und Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes .....	6
5.5 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose .....	8
5.5.1 Menschen und menschliche Gesundheit .....	8
5.5.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt .....	10
5.5.3 Fläche und Boden .....	16
5.5.4 Wasser .....	17
5.5.5 Klima / Luft .....	18
5.5.6 Landschaft / Ortsbild .....	19
5.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	20
5.5.8 Wechselwirkungen .....	21
5.5.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen .....	21
5.6 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante) .....	21
5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	22
5.8 Überwachung (Monitoring) .....	22
5.9 Zusammenfassung .....	22

### 1 Planungsanlass und Planungsziele

Der historisch gewachsene Ortskern des Münsteraner Stadtteils Wolbeck ist einer hohen, täglichen Verkehrsbelastung ausgesetzt. Diese Problematik blockiert unter anderem auch die Umsetzung des bereits im Jahr 2012 vom Rat beschlossenen Entwicklungskonzepts „Aktives Stadt- und Ortsteilzentrum Münster-Wolbeck“, da hierfür die Reduzierung des Verkehrs im Ortskern unerlässlich ist. Daher besteht das Ziel des Ausbaus der Eschstraße und deren Anbindung an die Umgehungsstraße (L 585), um so eine möglichst große Verkehrsentlastung des Straßenzugs Am Steintor – Münsterstraße im zentralen Bereich von Wolbeck, dem Wigbold, zu erreichen. Dieser Bereich ist derzeit mit bis zu 10.300 Kfz / 24 h (Am Steintor, Höhe Drostenhof) außerordentlich stark belastet. Da ca. 50 % dieses Verkehrsaufkommens durch den Wolbecker Binnenverkehr verursacht wird, müssen zur Entlastung des Straßenzugs Am Steintor – Münsterstraße zentrumsnahe Zufahrten zur Ortsumgehung als verkehrlich attraktive Alternativen geschaffen werden. Diese Alternativen sind im Norden die Eschstraße und im

Süden die Straße Am Berler Kamp. Diese Leistungsanforderungen an die zukünftige Eschstraße westlich der Münsterstraße bedingen eine Aufstufung der Eschstraße zu einer Kreisstraße.

Zur Verwirklichung dieses Planungsziels ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 beschlossen, für den Ausbau der Eschstraße zwischen der Münsterstraße und der Ortsumgehung Wolbeck (L 585) gemäß § 2 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 591 zur Festsetzung der Verkehrsflächen aufzustellen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Eschstraße westlich der Münsterstraße bisher als nicht klassifizierte Straße und damit nicht als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Zukünftig soll die Eschstraße zwischen Münsterstraße und Umgehungsstraße Wolbeck zu einer Kreisstraße aufgestuft und im FNP als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden. Daher ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591 die 62. Änderung des FNP erforderlich.

#### Hinweis zu § 1a BauGB (Bodenschutzklausel)

Münster ist eine wachsende Stadt mit aktuell ca. 310.000 Einwohnern. Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum auf mindestens ca. 326.000 Einwohner. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgrößen – zum Bedarf von ca. 2.000 Neubauwohnungen pro Jahr bei einem derzeit angespannten Wohnungsmarkt mit steigenden Mieten und Bodenpreisen. Das Einwohnerwachstum geht einher mit einem steigenden Verkehrsaufkommen und damit auch mit lokal wachsenden Verkehrsproblemen. Als ein wichtiger und zwingend notwendiger Bestandteil des Entwicklungskonzepts „Aktives Stadt- und Ortsteilzentrum Münster-Wolbeck“ war zur Verkehrsentslastung des Ortskerns Wolbeck (Wigbold) stets ein Ausbau der Eschstraße mit Anbindung an die Ortsumgehung Wolbeck geplant. Neu auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei nur die geplante Aufstufung der Eschstraße zur Kreisstraße und damit verbunden die entsprechende Darstellung als Hauptverkehrsstraße im FNP.

Mit der dadurch erreichten Verkehrsentslastung sind die Grundlagen geschaffen, den Ortskern in Wolbeck gemäß dem Entwicklungskonzept „Aktives Stadt- und Ortsteilzentrum Münster-Wolbeck“ anders zu gestalten und verkehrsberuhigt umzubauen. Ziel ist es, die Bedingungen für Fußgänger, Radfahrer und mobilitätseingeschränkte Personen zu verbessern und damit ein Sicherheitsgefühl herzustellen. Zudem bietet eine Umgestaltung des Ortskerns die Möglichkeit, den Einzelhandel zu stärken und damit das Zentrum zu beleben. Vor diesem Hintergrund ist die mit der Planungsumsetzung (Neubau/Ausbau der Eschstraße) verbundene zusätzliche Flächenversiegelung gerechtfertigt.

Die vorliegende Planung „62. Änderung des FNP“ entspricht daher den Anforderungen des § 1a BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

#### Hinweis zu § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel)

Der Änderungsbereich ist im westlichen Teilbereich im Wesentlichen durch die agrarisch genutzten Flächen und vorhandenen Gehölz-/Baumstrukturen gekennzeichnet. Insbesondere Gehölze sorgen im Hinblick auf das Schutzgut Klima / Luft für positive Einflüsse. Aufgrund der Lage innerhalb der bzw. in Randlage zur freien Landschaft übernehmen die klima- bzw. luftrelevanten Strukturen jedoch insgesamt keine bedeutenden Funktionen.

Auch gemäß Umweltkataster besitzt der Änderungsbereich keine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper. Darüber hinaus liegt er nicht in einem Belüftungskorridor. Das Planvorhaben trägt baubedingt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels bei. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche, sodass bau- und anlagenbedingte erhebliche Auswirkungen – z. B. durch einen etwaigen Verlust von Retentionsräumen – nicht anzunehmen sind.

## **2 Änderungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 62. Änderung des FNP liegt am im Nordwesten des Stadtteils Wolbeck. Die Fläche umfasst die Trasse der zum Ausbau geplanten Eschstraße zwischen der Einmündung in die Münsterstraße im Osten sowie der Einmündung in die Umgehungsstraße Wolbeck (L 585) sowie einen Flächenstreifen sowohl nördlich als auch südlich der Trasse. Der wirksame FNP stellt im Änderungsbereich im Wesentlichen Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Friedhof* und *Parkanlage* sowie Flächen für die Landwirtschaft dar.

## **3 Planungsrechtliche Situation**

### **3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie ergänzt, seit dem 24.10.2018 zusätzlich durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein. Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Änderungsbereich teilweise als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) sowie teilweise als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Im mittleren Änderungsbereich bildet die Trasse der Eschstraße die Grenze zwischen beiden Nutzungsdarstellungen. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich wird im Westen teilweise überlagert durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Gemäß § 34 (1) des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) ist zu Beginn der Planung bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, ob die beabsichtigte Darstellung des FNP mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Diese Anfrage bei der Bezirksregierung Münster wurde Anfang Februar 2020 gestellt.

### **3.2 Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Werse“ (LP 1). Die Entwicklungskarte des LP 1 nennt als Entwicklungsziel für den Raum die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (Nr. 1-1.1).

Im Geltungsbereich eines Landschaftsplans bestehende Hauptverkehrsstraßen werden im Landschaftsplan in der Regel nicht gesondert gekennzeichnet, geplante Hauptverkehrsstraßen werden ggf. als solche im LP gekennzeichnet (vgl. Ortsumgehung Roxel im LP 3). Die zukünftigen Darstellungen und Zielaussagen des LP 1 werden vom zuständigen Fachamt

vorbereitet und im Fall einer Änderung unter Beteiligung des Naturschutzbeirats ggf. vom Rat beschlossen.

### **3.3 Bebauungsplan**

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 591 überplant Teile folgender nördlich bzw. südlich angrenzender Bebauungspläne:

- Nr. 213 Teilabschnitt I: Wolbeck – Goldbrink,
- Nr. 213 Teilabschnitt II: Wolbeck – Goldbrink – Neufassung,
- Nr. 217 Teilabschnitt II: Wolbeck – Steingärten (nördlicher Teil),
- Nr. 389: Wolbeck – Eschstraße / Goldbrink und
- Nr. 415: Wolbeck-Nord – Am Borggarten / Grenkuhlenweg / Telgter Straße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 591 treten diese Pläne, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft.

## **4 Änderungsinhalte**

### **4.1 Verkehrsflächen**

#### **4.1.1 Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Eschstraße westlich der Münsterstraße zurzeit als nicht klassifizierte Straße und damit nicht als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Stattdessen verläuft die Straßentrasse im Bereich von wirksam dargestellten Wohnbauflächen, Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Friedhof und Parkanlage sowie westlich des Ortsrands im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft. Durch die geplante Darstellung der Eschstraße als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße (Kreisstraße) werden die vorgenannten Flächendarstellungen teilweise überplant.

## **5 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB**

### **5.1 Rahmen der Umweltprüfung**

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. Der Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Als Datengrundlage für den Umweltbericht dienen das Umweltkataster Münster sowie verschiedene Fachbeiträge und Gutachten, auf die im jeweiligen Kapitel Bezug genommen wird.

Diese Quellen lauten:

- Amt für Mobilität und Tiefbau (2018): Verkehrsuntersuchung Wolbeck Stand 11/2018
- Ökoplanung Münster (2020): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Bebauungsplan Nr. 591 „Wolbeck – Eschstraße (zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung)“ der Stadt Münster

- Ökoplanung Münster (2019): Faunistischer Fachbeitrag – Bebauungsplan Nr. 591 „Wolbeck – Eschstraße (zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung)“ der Stadt Münster: Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien
- Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH (2020): Immissionstechnische Untersuchung (Lärm) – Ausbau der Eschstraße zwischen Ortsumgehung und Münsterstraße
- Umweltkataster Münster im Internet:  
<https://www.stadt-muenster.de/umwelt/umwelt-und-freiraumplanung/umweltkataster.html>
- WWK – Weil, Winterkamp und Knopp (2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 591 „Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung“, Münster-Wolbeck

Der Untersuchungsraum wurde jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, d. h. diese reichen auch über den Änderungsbereich hinaus.

## 5.2 Kurzdarstellung der Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Eschstraße westlich der Münsterstraße zurzeit als nicht klassifizierte Straße und damit nicht als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Stattdessen verläuft die Straßentrasse im Bereich von wirksam dargestellten Wohnbauflächen, Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Friedhof* und *Parkanlage* sowie westlich des Ortsrands im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft. Zukünftig soll die Eschstraße zwischen Münsterstraße und Umgehungsstraße Wolbeck zu einer Kreisstraße aufgestuft und im FNP als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden. Durch die geplante Darstellung der Eschstraße als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße (Kreisstraße) werden die vorgenannten Flächendarstellungen teilweise überplant.

Parallel zur 62. Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591 „Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgehung Münster-Wolbeck (L 585) zu erfüllen.

Die Eschstraße soll als Haupteinfahrtsstraße auch eine Zubringerfunktion zur Ortsumgehung übernehmen. Der Ausbau soll zwischen der Münsterstraße im Osten einschließlich Umbau dieses Knotenpunkts zum Kreisverkehr und der Ortsumgehung im Westen erfolgen.

## 5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Von den Umweltschutzziele in Fachgesetzen und -plänen sind für die 62. Änderung des Flächennutzungsplans neben den Umweltschutzziele im Baugesetzbuch im Wesentlichen folgende relevant und zu berücksichtigen (in der jeweils aktuellen Fassung):

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen und menschliche Gesundheit	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) DIN 18005, Teil 1, DIN 4109-1 (technische Regelwerke)
Klima / Luft	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten sowie Eingriffsregelung i. V. m. den Regelungen des BauGB
Landschaft	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
Fläche und Boden	Bundes-/ Landesbodenschutzgesetz
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW

**Tab. 1: Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes**

Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

#### **5.4 Schutzausweisungen und Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes**

Von der Planung sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

##### Landschaftsplan Werse und Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsplanerische Belange werden dem Vorhaben nicht entgegen gehalten.

Innerhalb des Änderungsbereichs stellt der Landschaftsplan „Werse“ das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Es umfasst insbesondere die Erhaltung der charakteristischen Landschaftsstrukturen. Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind behördenverbindlich. Das Entwicklungsziel steht im Widerspruch zu den bauleitplanerischen Zielen und wird für den Bereich der im Bebauungsplan ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgehoben.

Auf der nördlichen Seite der Eschstraße ist im Landschaftsplan eine Baumreihe festgesetzt. (Nr. 1-5.1.123). Diese erstreckt sich in Teilen auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 591. Die Bebauungsplanung greift die Landschaftsplan-Festsetzung inhaltlich auf und sieht in der Straßenverkehrsfläche die Anpflanzung von Bäumen vor. Die Festsetzung des Landschaftsplans wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgehoben.

Im Landschaftsplan ist südlich der bestehenden Eschstraße das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“ festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt auf der südlichen Straßenseite. Der Bebauungsplan setzt hier öffentliche



Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ fest.

Die Grünflächen verbleiben im Landschaftsplan und zugleich im Landschaftsschutzgebiet „Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“. Insoweit erstrecken sich Landschaftsplan und Bebauungsplan teilweise auf die gleichen Flächen. Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen ist § 7 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz, wonach sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken kann, wenn über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind (hier LSG).

Das erforderliche Landschaftsplanänderungsverfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgewickelt. Die Änderung erfolgt als sog. „Klauselverfahren“ (Anpassungsklausel) gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans (hier: Nr. 591) außer Kraft.

Landschaftspläne sind gemäß § 9 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Dies gilt für die Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen. Dabei werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Realisierung von Plänen und Programmen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Zuge der 62. Änderung des FNP und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591 erfolgt gleichfalls die Durchführung einer eigenständigen SUP. Es bestehen im Rahmen der Landschaftsplanung keine Anhaltspunkte für weitergehende, zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht bereits in der SUP zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Insofern wird gemäß § 9 (2) LNatSchG NRW von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Landschaftsplanänderung abgesehen.

#### Grünordnung Münster

Die Eschstraße verläuft ab dem Friedhof Wolbeck nach Westen am Rand des Grünzugs Lütkenbeck-Loddenbach der Grünordnung Münster. Dieser Grünzug stellt einen landschaftsstrukturell begründeten Freiraum von hoher Bedeutung für die Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie dar. Die Eschstraße ist als Verbindung zwischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen ausgewiesen. Der Eingriff in das Grünsystem wird im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und kompensiert. Zur Erholungsfunktion siehe Punkt 5.5.1.

#### Regionalplan

Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Änderungsbereich teilweise als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) sowie teilweise als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Im mittleren Änderungsbereich bildet die Trasse der Eschstraße die Grenze zwischen beiden Nutzungsdarstellungen. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich wird im Westen teilweise überlagert durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Gemäß § 34 (1) des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) ist zu Beginn der Planung bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, ob die beabsichtigte Darstellung des FNP mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Diese Anfrage bei der Bezirksregierung Münster wurde Anfang Februar 2020 gestellt.

## **5.5 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose**

Im Folgenden erfolgt eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplans, d. h. mit einem gewissen Abstrahierungsgrad. Detailliertere Betrachtungen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans. Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

### **5.5.1 Menschen und menschliche Gesundheit**

#### **Bestandssituation der Umwelt**

Von der Münsterstraße im Osten an verläuft die Eschstraße zunächst durch beidseitig angrenzende Wohnbauflächen mit einer nördlich anschließenden Gemischten Baufläche sowie nördlich des städtischen Friedhofs Wolbeck. Die Eschstraße ist ab der Münsterstraße als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Im Abschnitt zwischen der Münsterstraße und Silberbrink sind insgesamt vier Fahrbahneinengungen als verkehrsberuhigende Elemente ausgebaut, hier befinden sich beidseitige Geh- und Radwege. Im Abschnitt bis zum Goldbrink sind beidseitig Gehwege vorhanden, weiter westlich weist die Eschstraße keine Nebenanlagen auf.

Die Eschstraße dient gegenwärtig zwischen dem Goldbrink und der Anbindung an die Umgehungsstraße der verkehrlichen Erschließung des städtischen Recyclinghofes, der beidseitig angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zweier Wohngebäude im Außenbereich. Der Erschließungsweg zum Recyclinghof ist gleichzeitig Bestandteil einer wichtigen Fuß- und Radwegeverbindung zum Schulzentrum Wolbeck.

Die Eschstraße wird in der Ist-Situation gemäß der Verkehrsuntersuchung Wolbeck (Stand November 2018) von bis zu 1.600 Kfz / 24 h im östlichen Plangebiet und bis zu 900 Kfz / 24 h im westlichen Abschnitt bis zur Abzweigung zum Recyclinghof befahren. Westlich der Abzweigung zum Recyclinghof wird kein nennenswertes Verkehrsaufkommen dokumentiert.

In rund 450 m Luftlinie vom Westrand der geschlossenen Wohnbebauung verläuft die Ortsumgehung Wolbeck (L 585).

#### Friedhof Wolbeck

Südlich der Eschstraße befindet sich der Friedhof Wolbeck, der im Jahr 1943 angelegt wurde und sich durch einen hohen Grünanteil mit Baum-, Hecken- und Strauchbestand auszeichnet. Aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens auf der Eschstraße in der Bestandssituation ist eine ruhige, weitgehend von Verkehrslärm ungestörte Nutzung des Friedhofs möglich.

#### Erholungsnutzung

Die Eschstraße verläuft ab dem Friedhof Wolbeck nach Westen am Rand des Grünzugs Lütkenbeck-Loddenbach der Grünordnung Münster. Die Eschstraße ist in der Grünordnung Münster als Verbindung zwischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit einer bedeutenden Funktion im Erholungswegenetz ausgewiesen.



Westlich der Abzweigung zum Recyclinghof dient die Eschstraße lediglich der Erschließung zweier Wohngebäude und der landwirtschaftlichen Flächen und weist bis zum Ende des Plangebiets die Optik eines Wirtschaftswegs auf. Westlich außerhalb des Plangebiets schließt sich die bereits gebaute Einmündung in die Ortsumgehung an. Westlich der Ortsumgehung geht die Eschstraße in eine Fuß- und Radwegeverbindung nach Angelmodde über. Diese Abschnitte mit untergeordnetem Kfz-Verkehrsaufkommen ermöglichen eine landschaftsbezogene Erholung zu Fuß und mit dem Fahrrad etc. Die ehemals hohe Freizeit- und Erholungsqualität des Landschaftsraums im Bereich der Eschstraße ist allerdings durch die Ortsumgehung stark beeinträchtigt.

### **Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch die neue Darstellung der Eschstraße als Hauptverkehrsstraße wird teilweise landwirtschaftliche Nutzfläche überlagert, d. h. Teile der bestehenden Ackerflächen stehen zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Die verbleibenden Parzellen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Münster sind nicht betroffen.

Während der Bauphase ist im Wohn- und Wohnumfeldbereich mit Störungen (z. B. Lärm, Licht, Staub, Abgase etc.) durch Baufahrzeuge und -maschinen sowie eine temporär eingeschränkte Nutzbarkeit der Straßen- und Wegeverbindungen zu rechnen. Als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahme ist eine zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten zur Vermeidung von Störungen anzustreben. Die erforderlichen Arbeitsräume sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Ziel der Verkehrsanbindung der Eschstraße an die Umgehungsstraße ist es, eine möglichst große Verkehrsentlastung des Straßenzugs Am Steintor – Münsterstraße im zentralen Bereich von Wolbeck, dem Wigbold, zu erreichen. Dieser Bereich ist im Ist-Zustand mit bis zu 10.300 Kfz / 24 h (Höhe Drostenhof) stark belastet. Da ca. 50 % dieses Verkehrsaufkommens gemäß dem Verkehrsgutachten Wolbeck (Stand: November 2018) durch den Wolbecker Binnenverkehr verursacht wird, sollen zur Entlastung des Straßenzugs Münsterstraße – Am Steintor zentrumsnahe Zufahrten zur Ortsumgehung als verkehrlich attraktive Alternativen geschaffen werden. Diese sind im Norden die Eschstraße und im Süden die Straße Am Berler Kamp.

Auf der Eschstraße steigen die Verkehrsbelastungen deutlich auf 4.000 bis ca. 5.000 Kfz / 24 h an. Die Eschstraße wird künftig zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung bevorrechtigt geführt, d. h. die einmündenden Straßen werden untergeordnet. Die vier Fahrbahneinengungen als verkehrsberuhigende Elemente zwischen Münsterstraße und Silberbrink werden entfernt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf durchgehend 50 km/h heraufgesetzt. Für die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern werden ein Fahrbahnteiler als Querungshilfe östlich der Abzweigung zum Recyclinghof sowie eine Bedarfsampel in Höhe Silberbrink / Zugang zum Friedhof vorgesehen. Die Eschstraße wird zur Kreisstraße aufgestuft.

### Lärm

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591 wurde durch das Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Sitz Senden GmbH (2020) eine Immissionstechnische Untersuchung (Lärm) erstellt. Im Ergebnis werden durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Eschstraße die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) um 1 bis maximal 3 dB(A) an etlichen im Einwirkungsbereich liegenden Gebäuden sowie an Außenwohnbereichen überschritten. Der Bebauungsplan hat demgemäß die Aufgabe, Maßnahmen zur Lärmvorsorge zu treffen. Weitere Informationen können dem Gutachten entnommen werden.

### Luftschadstoffe

Die Auswirkungen auf die Luftqualität wurden nicht untersucht. Eine grobe Einschätzung der Auswirkungen kann aufgrund der Untersuchungen des Luftqualitätsplans Münster zur Luftbelastung durch den Straßenverkehr vorgenommen werden. Verkehrsbedingte Schadstoffbelastungen für Feinstaub und Stickstoffdioxid im Bereich der Grenzwerte nach der 39. BImSchV sind vor allem in engen Straßenschluchten bei täglichen Verkehrsbelastungen von 10.000 Kfz pro Tag zu erwarten. Schlechte Ausbreitungsbedingungen für Luftschadstoffe bei Verkehrsbelastungen von 10.000 Kfz am Tag treten in Wolbeck vor allem im Bereich „Am Steintor“ zwischen der Hofstraße und der Hiltruper Straße auf. Die verkehrsbedingten Abnahmen durch die Anbindung der Eschstraße (Quelle: Amt für Mobilität und Tiefbau, Verkehrsuntersuchung Wolbeck, Stand 11/2018) werden dort zu einer deutlichen Reduzierung der Schadstoffbelastungen durch den lokalen Straßenverkehr führen.

In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis, dass es im Ausbaubereich der Eschstraße aufgrund des deutlich geringeren Verkehrsaufkommens und der besseren Durchlüftungsverhältnissen nicht zu einer relevanten Schadstoffbelastung der Luft im Hinblick auf die oben genannten Grenzwerte kommt. Durch die Kfz-Flottenerneuerung sind zudem gesamtstädtisch die Schadstoffbelastungen in den letzten Jahren abgesunken.

### Erholungsnutzung

Durch das zukünftig deutlich erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Eschstraße gegenüber der Bestandssituation, insbesondere im Landschaftsraum im westlichen Plangebiet, wird die Erholungsqualität weiter beeinträchtigt. Diese ist bereits durch den Bau und insbesondere den Betrieb der Ortsumgehung vorbelastet.

Eine optische Aufwertung erfolgt durch die im Bebauungsplan vorgesehene Anpflanzung von insgesamt 50 Laubbäumen entlang der Eschstraße.

Weitere Aspekte, die für den Menschen relevant sind, wie z. B. Landschaft / Ortsbild sowie Kulturgüter etc. werden in den einzelnen Kapiteln thematisiert.

## **5.5.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt**

### **Bestandssituation der Umwelt**

#### Biotop-/ Nutzungstypen

Im westlichen Teil des Änderungsbereichs, zwischen der geschlossenen Wohnbebauung und dem bereits vorhandenen Anschluss an die Ortsumgehung, wird die Eschstraße überwiegend von Ackerflächen sowie von den Gärten der beiden südlich gelegenen Einzelhäuser begrenzt. Westlich der geschlossenen Wohnbebauung ist eine Kompensationsfläche mit einer

mehrrihigen Feldhecke aus lebensraumtypischen Gehölzen sowie einem vorgelagertem, trockenen Saumstreifen, der in den Eingriffsraum geringfügig hereinragt, angelegt.

Östlich der Kompensationsfläche beginnt nördlich der Eschstraße die Wohnbebauung mit Gärten und Straßenflächen. Zwischen der Eschstraße und der Wohnbebauung liegt ein breiter Fettgrünland-Saum mit Brennesselaufwuchs sowie vereinzelt Weidengebüschen und einem größeren Brombeergebüsch. Zwischen dem Saumstreifen und der Wohnbebauung verläuft ein Graben.

Südlich der Eschstraße liegt der Friedhof von Wolbeck, der durch einen Baumstreifen sowie eine einreihige Hecke aus vorwiegend heimischen Arten zur Straße hin begrenzt wird.

Ab der Einmündung Goldbrink verbreitert sich die Eschstraße und weist einen beidseitigen Gehweg auf. Ab der Einmündung Silberbrink verbreitert sich die Eschstraße weiter und wird von einem Geh- und Radweg und Verkehrsrasenflächen mit Einzelbäumen (Winterlinden) gesäumt. Am Knotenpunkt Münsterstraße / Eschstraße / Am Borggarten befinden sich in den Straßenrandbereichen und entlang der Parkflächen kleinflächige Beet- und Rasenflächen. Überwiegend heimische Bäume und eine einreihige Weißdornhecke ragen dort in den Eingriffsraum. Die ökologische Bedeutung der Biotoptypen reicht von gering bis sehr gering (versiegelte und bebaute Flächen) bis hin zu mittel-hoch (Bäume und Hecken aus überwiegend lebensraumtypischen Arten).

Weitere Informationen können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

### Tiere

Zur Erfassung potenziell betroffener Tierarten durch die Planung erfolgte eine Kartierung der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien und die Dokumentation im Faunistischen Fachbeitrag (Ökoplanung Münster, 2019) sowie eine Bewertung hinsichtlich planungsrelevanter Arten in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Ökoplanung Münster, 2020). Es wurden tiergruppenspezifische Untersuchungsgebiete für die Brutvögel und Fledermäuse (ca. 22,5 ha Untersuchungsgebiet) und zur Erfassung der Amphibien (2 Untersuchungsgebiete, insgesamt ca. 10,2 ha) abgegrenzt, die sich über das Bebauungsplangebiet hinaus erstrecken. Die Lage und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete und weitere Informationen zu den im Folgenden beschriebenen Tiergruppen können dem Faunistischen Fachbeitrag entnommen werden.

### Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden Brutvorkommen von 13 als wertgebend anzusehenden Vogelarten festgestellt. Sieben dieser Arten – Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star und Waldkauz – zählen in Nordrhein-Westfalen aktuell zu den planungsrelevanten Brutvogelarten. Als weitere wertgebende Arten wurden Bachstelze, Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke und Teichhuhn nachgewiesen. Diese sechs Arten werden derzeit in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant eingestuft, gelten jedoch als streng geschützte Arten, nach der Roten Liste als gefährdet oder werden zumindest auf der Vorwarnliste geführt.

Weitere, im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten können dem Faunistischen Fachbeitrag entnommen werden. Gemäß der Bewertung des Faunistischen Fachbeitrags hat das Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung für die Artgruppe der Brutvögel.

### Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden die sechs Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Die Fledermäuse zählen zu den streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz) und gelten in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine spezifischen Flugstraßen oder Leitstrukturen von Fledermäusen festgestellt. Es existieren zwei Teilräume mit einer erhöhten Jagdaktivität von Zwergfledermäusen und ein Teilraum mit einer erhöhten Jagdaktivität der Breitflügelfledermaus. Diese Teilflächen werden daher vom Gutachter mit mittlerer Bedeutung als Jagdgebiete für die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus eingeschätzt. Der Flusslauf der Angel wird mit hoher Bedeutung für die Wasserfledermaus eingeschätzt. Die verbliebenen Flächen werden als Jagdgebiete von geringer oder sehr geringer Bedeutung für Fledermäuse eingeschätzt.

Quartiere von hoher Bedeutung bestehen für die Zwergfledermaus im Bereich der Wohnbebauung nördlich der Eschstraße und für die Breitflügelfledermaus im Bereich des Feldgehölzes südlich des Friedhofs. Dort besteht auch eine potenzielle Quartierfunktion für den Großen Abendsegler, den Kleinen Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus.

### Amphibien

Im Rahmen der Laichgewässererfassungen wurden zwei potenzielle Laichgewässer näher untersucht. Es handelt sich um künstlich angelegte Fisch- und Freizeiteiche, einer nördlich der Eschstraße, einer südlich davon in der Angelaue gelegen. Beide Gewässer sind mit Fischen besetzt.

Im nördlichen Gewässer wurden mittelgroße Populationen der Arten Bergmolch, Grasfrosch, Teichmolch und Wasserfrosch sowie eine große Laichpopulation von Erdkröten festgestellt. Im südlichen Gewässer wurden mittelgroße Vorkommen von Gras- und Wasserfrosch sowie eine große Laichpopulation von Erdkröten festgestellt.

Alle festgestellten Amphibienarten haben aus ökologischer Sicht nur vergleichsweise geringe Ansprüche an ihren Lebensraum und sind dementsprechend im Münsterland und in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend verbreitet.

Beide Gewässer werden insbesondere aufgrund der großen Erdkrötenpopulationen mit mittlerer Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien eingeschätzt.

Ausgehend von den Landlebensräumen, die mit geringer und mittlerer Bedeutung bewertet wurden, finden spezifische Wanderbewegungen der Amphibien, insbesondere der Erdkröte, in Richtung der beiden Kleingewässer statt. Der Gutachter geht hierbei auch von einem Nord-Süd-Wanderkorridor aus, der in einem Verlauf von rund 300 m die Eschstraße kreuzt. Nach gutachterlicher Einschätzung sind jährlich Bestände von 100 bis maximal 300 Erdkröten zu erwarten, die gezielt das Gewässer südlich der Eschstraße zur Laichablage anwandern. Es wird vermutet, dass 20-30 % der an diesem Gewässer vorkommenden Erdkröten diesen Korridor für ihre Wanderungen nutzen.

## **Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen**

### **Baubedingte Auswirkungen auf Biotop-/ Nutzungstypen**

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan erfolgt eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Flächeninanspruchnahme betrifft überwiegend sowohl bereits versiegelte Bereiche, die keine bis eine sehr geringe ökologische Bedeutung aufweisen, als auch Ackerflächen mit einer geringen ökologischen Bedeutung. Mit einem geringeren Flächenanteil sind Biotope mit einer mittleren bis hohen ökologischen Bedeutung (Hecke und Gehölzstreifen) sowie ein Einzelbaum (Winterlinde) mit einer mittleren bis hohen ökologischen Bedeutung betroffen.

Weitere Informationen können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

Im Ergebnis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans entsteht ein Kompensationsdefizit, für das auf Ebene des Bebauungsplans ein externer Ausgleich erforderlich wird. Im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt eine vollständige Kompensation des Eingriffs.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) / Schutzgut Tiere**

Im Folgenden werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wiedergegeben und im Einzelnen ausgeführt.

### **Baubedingte Auswirkungen auf Brutvögel**

Die Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star und Waldkauz liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen. Eine Tötung von Individuen dieser Arten im Rahmen der geplanten Rodung und Entfernung von Gehölzen kann sicher ausgeschlossen werden. Dass sonstige europäische Vogelarten in den zur Rodung und Entfernung vorgesehenen Gehölzen brüten, kann nicht ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung hinsichtlich der Entfernung und Rodung von Gehölzen können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß der Bauzeitenregelung können Schnitt und Rodung von Gehölzen nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch Sträucher, Hecken und Ziergehölze. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.

Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben bzw. keine Brut vorliegt, sind Schnitt- und Rodungsmaßnahmen an Gehölzen gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Brutvögel liegen außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Ein direkter Verlust der bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden. Die Inanspruchnahme von Nahrungsflächen beidseits der Eschstraße umfasst keine essenziellen Nahrungsflächen im Sinne von essenziellen Bestandteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Baubedingt ist für einen begrenzten Zeitraum in einem erhöhten Maß von Störungen im Umfeld der Eschstraße auszugehen. Auch hier ist analog zu den betriebsbedingten Störungen (s. u.)



und aufgrund der Distanz der Brutvorkommen zur Trasse der Eschstraße nicht von erheblichen Störungen oder einer Aufgabe vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Brutvogelarten auszugehen. Erhebliche Störungen auf Populationsniveau sowie ein indirekter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für alle planungsrelevanten Vogelarten sicher ausgeschlossen werden.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen auf Brutvögel**

Entlang der Eschstraße können betriebsbedingt einzelne Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und Tötungen von europäischen Vogelarten einschließlich planungsrelevanter Arten auftreten. Nach gutachterlicher Einschätzung liegt für keine der festgestellten Vogelarten im Rahmen und als Folge des Vorhabens ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Zukünftig auftretende Tötungen einzelner Vögel sind in Verwirklichung des sozialadäquaten Lebensrisikos als unabwendbar anzusehen. Keine der festgestellten planungsrelevanten Arten brütete unmittelbar angrenzend an die vorhandene/geplante Straßentrasse.

Es wurden keine Hinweise auf spezifische Überquerungen und spezielle räumlich-funktionale Zusammenhänge, die eine vermehrte Querung der Straßentrasse durch Brutvögel erfordern würden, festgestellt. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Straßenlärm ist in Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Brutvögel nicht relevant, da sie entweder außerhalb vorhandener Fluchtdistanzen bzw. eines kritischen Schallpegels brüten oder, wie bei den Kulturfolgern Feldsperling und Rauchschwalbe, auftretender Lärm am Brutplatz unbedeutend ist.

### **Baubedingte Auswirkungen auf Fledermäuse**

An den Straßenbäumen entlang der Eschstraße, die gerodet werden müssen, können Baumhöhlen oder tiefe Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen können, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung risikomindernder Maßnahmen können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz sicher ausgeschlossen werden. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind vor der Fällung auf eventuelle Spalten oder Höhlen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, zu untersuchen. Vorhandene Öffnungen sind auf einen Besatz mit Fledermäusen hin zu kontrollieren. Empfohlen wird eine Kontrolle mittels Steiger und Videoendoskop. Werden Fledermäuse festgestellt, ist gegebenenfalls eine Umsiedlung oder Evakuierung der Tiere durchzuführen.

Weisen einzelne Baumhöhlen oder Spalten ein hohes Potential als Quartierstandort für Fledermäuse auf, ist die Quartierfunktion in einem Verhältnis von mindestens 1:3 unter Zuhilfenahme geeigneter Quartierhilfen im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 1 km, max. 3 km Radius) auszugleichen. Die Maßnahme ist ganzjährig notwendig und in einem Zeitraum von 7 Tagen vor der Fällung durchzuführen.

In Verbindung mit dem Vorhaben sind baubedingt verschiedene Störungen im Plangebiet zu erwarten. Aufgrund der Beleuchtung des Verkehrsraums ist insbesondere im Nahbereich der Trasse der Eschstraße eine Zunahme der Lichtimmissionen anzunehmen. Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten gilt insbesondere die Wasserfledermaus als lichtempfindlich. Die Art trat 2017 gezielt im Bereich der Angel und deren Aue auf, jedoch nicht im Nahumfeld der zum Ausbau vorgesehenen Eschstraße. Breitflügelfledermaus und



Zwergfledermaus suchen hingegen teils gezielt beleuchtete Bereiche auf und nutzen diese zur Jagd auf Insekten. Nach gutachterlicher Einschätzung können erhebliche Störungen auf Populationsniveau nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz für alle festgestellten Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden.

Entlang der Eschstraße werden durch das Vorhaben in begrenztem Umfang Jagdflächen für Fledermäuse entfallen. Im Bereich des Friedhofs bestehen hier auch Bereiche, die für Breitflügel- und Zwergfledermaus als von mittlerer Bedeutung eingeschätzt und die von beiden Arten spezifisch bejagt wurden. Vergleichbare Strukturen sind im Umfeld des Vorhabens mehrfach bis häufig in ähnlicher Ausprägung vorhanden. Die Funktion dieser Teilbereiche als Jagdgebiet wird daher für die beiden Arten nicht als essenziell angesehen. Nach gutachterlicher Einschätzung bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten in Hinsicht auf einen partiellen Wegfall von Jagdgebieten sicher erhalten. Eine vergleichbare Einschätzung besteht auch für die im Untersuchungsgebiet 2017 festgestellten Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus.

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Quartiere von Fledermäusen mit Quartieren an und in Gebäuden (insbesondere Breitflügel- und Zwergfledermaus) betroffen. Auch ein Bereich, in dem im Frühjahr 2017 Quartiere der Breitflügelfledermaus in Gehölzen in der Angelaue vermutet wurden, ist nicht von der Planung betroffen.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse**

Da sich die Jagdgebiete der Breitflügel- und Zwergfledermaus vom Friedhof bis auf die Eschstraße erstrecken, können betriebsbedingt einzelne Kollisionen und Tötungen von Fledermäusen auftreten. In Bezug auf das Vorhaben liegt nach gutachterlicher Einschätzung für keine der festgestellten Fledermausarten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Zukünftig auftretende Tötungen einzelner Tiere sind unabwendbar und als allgemeines Risiko in Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos anzusehen.

#### **Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Amphibien**

An den beiden untersuchten Gewässern wurden in den Jahren 2017/2018 jeweils mittelgroße Populationen von Wasserfröschen festgestellt. Hierunter können sich auch einzelne Individuen des planungsrelevanten Kleinen Wasserfroschs befinden. Die Lebensräume der Art liegen überwiegend im direkten Umfeld der Gewässer. Erhebliche Störungen des Kleinen Wasserfroschs auf Populationsniveau nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz können sicher ausgeschlossen werden.

Die zum Eingriff vorgesehenen Flächen werden nicht als primäre Lebensräume der Art angesehen. Eine Beschädigung oder ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz können sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt sicher erhalten. Spezifische und stark ausgeprägte Wechselbewegungen zwischen Land- und Wasserlebensräumen sowie Querungen der zum Ausbau vorgesehenen Straßentrasse sind nicht anzunehmen.

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet festgestellten Amphibienarten gehören im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu den nur national nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützten Arten“. Seitens des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung

nur für eine Auswahl von sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sowie die „europäischen Vogelarten“ durchzuführen. Arten, die zwar zu den national besonders geschützten Arten, nicht aber zu den streng geschützten Arten zählen, werden in dieser Liste planungsrelevanter Arten nicht aufgeführt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 Bundesnaturschutzgesetz sind diese nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (s. u.).

#### Potenzielle Auswirkungen auf nicht-planungsrelevante Amphibien

Nicht auszuschließen ist eine Betroffenheit der nicht planungsrelevanten Erdkröten, die im Rahmen der faunistischen Kartierung mit großen Populationen an den beiden Kleingewässern jeweils nördlich und südlich der Eschstraße festgestellt wurden. Der Gutachter schließt eine Querung der Eschstraße von einer nicht bekannten Anzahl von Tieren zwischen dem Feldgehölz „Eschbusch“ nördlich der Eschstraße und dem Kleingewässer südlich der Eschstraße während der Laichwanderungen nicht aus. Dieser Wanderkorridor mit einer Breite von ca. 300 m kreuzt nach gutachterlicher Einschätzung die Eschstraße. Es werden Bestände von 100 bis maximal 300 Erdkröten geschätzt, die gezielt das Gewässer südlich der Eschstraße zur Laichablage anwandern.

Aufgrund dessen sind im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 591, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, dauerhafte Amphibien-Leiteinrichtungen nördlich und südlich der Eschstraße im Graben- bzw. Saumbereich vorgesehen. Es sind zwei Querungshilfen vorgesehen, die unterhalb der Straße verlaufen. Weitere Informationen können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

#### **Fazit:**

Aufgrund der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im weiteren Verfahren ist von keinen verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auszugehen.

### **5.5.3 Fläche und Boden**

#### **Bestandssituation der Umwelt**

Die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 weist im Änderungsbereich die Bodentypen Graubrauner Plaggenesch, Pseudogley-Braunerde und Gley-Braunerde aus. Der Graubraune Plaggenesch als schutzwürdiger Boden (mittlere Kategorie), aufgrund der Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte, findet sich im Westen des Änderungsbereichs. Hinweise auf Eschböden finden sich auch in der Namensgebung von Nutzungen in der Deutschen Grundkarte 1:5.000 in der Umgebung („Wolbecker Esch“, „Eschbusch“ und „Eschstraße“). Diese Böden werden landwirtschaftlich genutzt.

Im östlichen Bereich besteht zwischen der Eschstraße und dem Graben am Wohngebiet ein Grünstreifen.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich gemäß Umweltkataster Münster keine Altlast-/ Verdachtsflächen. Zu Bodendenkmälern siehe Punkt 5.5.7 (Kulturgüter).

## **Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen**

### **Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Die zusätzliche Bodenversiegelung, die mit der 62. Änderung des FNP vorbereitet wird, bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenschutzfunktionen. Mit diesem dauerhaften Werteverlust ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für den Boden verbunden. Diese wird entsprechend als Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplans bilanziert und wird im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Es verbleibt die Tatsache, dass Boden ein nicht vermehrbares Gut darstellt.

Der im Westen des Eingriffsraums vorkommende Plaggenesch ist als schutzwürdiger Boden eingestuft. Die Beanspruchung von schutzwürdigem Boden erfolgt auf straßennahen Flächen, die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan durch den Straßenbau bereits vorbelastet sind, sodass es nach gutachterlicher Bewertung nicht zu einer Verstärkung des Konfliktpotenzials für den Boden kommt. Hinsichtlich der Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte, die zu der Schutzwürdigkeit des Bodens führt, ist auch zu berücksichtigen, dass im Vorfeld des Straßenausbaus im Hinblick auf mögliche Bodendenkmäler Untersuchungen durchgeführt werden und ggf. erforderliche Maßnahmen aus denkmalpflegerischer Sicht getroffen werden (siehe Punkt 5.5.7).

Sowohl bauzeitlich als auch durch den dauerhaften Betrieb der Straße sind Eintragungen von Verschmutzungen in Boden und Wasser durch Betriebs- und Schmierstoffe der Fahrzeuge (z. B. durch Leckagen, Unfälle) nicht auszuschließen. Potenzielle Risiken werden in der Regel gemäß dem Stand der Technik vermieden und verringert. Eine besondere Empfindlichkeit (z. B. Lage in einem Wasserschutzgebiet) liegt nicht vor.

### **Fazit:**

Die Neuversiegelung von Boden wird im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplanverfahren bilanziert und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Es verbleibt die Tatsache, dass Boden ein nicht vermehrbares Gut darstellt.

## **5.5.4 Wasser**

### **Bestandssituation der Umwelt**

Das Bebauungsplangebiet und die Umgebung weisen gemäß Umweltkataster Münster keine Grundwasserschutzfunktion (Wasserschutzgebiet o. ä.) auf. Im Rahmen von Bodenerkundungen entlang der Eschstraße (siehe Punkt 5.5.3) wurde in einem Bodenprofil Grundwasser in 2,40 m Tiefe unter Geländeoberkante erbohrt.

Jeweils nördlich und südlich des Bebauungsplangebiets befindet sich ein Kleingewässer, das als Amphibienlaichgewässer dient (siehe Punkt 5.5.2). Innerhalb des Bebauungsplangebiets befindet sich kein klassifiziertes Still- oder Fließgewässer. Der Graben nördlich der Eschstraße weist eine geringe Wasserführung auf.

## **Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen**

### **Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Still- oder Fließgewässer sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser zwischen der Münsterstraße und dem Silberbrink der Kanalisation zuzuführen. Zwischen dem Silberbrink und dem Ende der geschlossenen Wohnbebauung soll

das Niederschlagswasser in eine Sickermulde, weiter westlich schließlich in einen Graben, jeweils mit Überlauf, in die Kanalisation eingeleitet werden. Diese Maßnahmen ermöglichen die Versickerung von Niederschlagswasser und damit eine lediglich geringfügig veränderte Grundwasserneubildungsrate in diesem Bereich.

Sowohl bauzeitlich als auch durch den dauerhaften Betrieb der Straße sind Eintragungen von Verschmutzungen in Boden und Wasser durch Betriebs- und Schmierstoffe der Fahrzeuge (z. B. durch Leckagen, Unfälle) nicht auszuschließen. Potenzielle Risiken werden in der Regel gemäß dem Stand der Technik vermieden und verringert. Eine besondere Empfindlichkeit (z. B. Lage in einem Wasserschutzgebiet) liegt nicht vor.

**Fazit:**

Zusammenfassend sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

### **5.5.5 Klima / Luft**

#### **Bestandssituation der Umwelt**

Das Bebauungsplangebiet und die Umgebung weisen gemäß Umweltkataster Münster keine besondere Klimafunktion auf. Bei den Ackerflächen ist generell von einer mittleren Kaltluftproduktionsfunktion auszugehen.

#### **Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen**

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Im Bereich der Neuversiegelungen werden mikroklimatisch Veränderungen auftreten, die jedoch darüber hinaus kaum wahrnehmbar sein dürften. Durch die zusätzliche Versiegelung ist nicht von einer Beeinträchtigung von Klimafunktionen über den mikroklimatischen Bereich hinaus auszugehen.

Durch die Neuanpflanzung von Bäumen entlang der Straßentrasse entstehen positive Umweltauswirkungen mit Blick auf die Filterung von Luftschadstoffen, Bindung von Kohlendioxid als Treibhausgas und die Beschattungswirkung insbesondere an heißen Sommertagen.

Bauzeitlich wird es zu einem Ausstoß von Treibhausgasen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen kommen. Durch eine gute Baustellenorganisation werden unnötige Fahrzeug- und Maschinenbewegungen vermieden.

##### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt wird es durch das erhöhte Kfz-Aufkommen zu vermehrten Treibhausgasemissionen im Bereich der neuen Straßentrasse kommen. Hierbei handelt es sich um eine Verlagerung der Emissionen der Treibhausgase von der bisherigen Route der Autofahrer auf die Eschstraße. Stauzeiten im Ortskern mit erhöhten Emissionen von Treibhausgasen sollen durch die Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgehung vermieden werden.

Eine spezifische Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht zu erkennen. Aufgrund der höheren Anzahl von Starkregenereignissen kann allerdings die Häufigkeit temporärer Überschwemmungen generell zunehmen.

Die Auswirkungen auf die Luft werden unter dem Punkt 5.5.1 behandelt, da Beeinträchtigungen der Luft in erster Linie auf den Menschen einwirken.

**Fazit:**

Zusammenfassend sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Klima / Luft nicht zu erwarten.

**5.5.6 Landschaft / Ortsbild**

**Bestandssituation der Umwelt**

Das Orts- und Landschaftsbild entlang der Eschstraße ist im östlichen Änderungsbereich zunächst stark von der vorhandenen Wohn- und Mischgebietsbebauung geprägt. Weiter westlich, im Bereich des Friedhofs und der anschließenden landwirtschaftlichen Flächen, wird das Landschaftsbild von Grün- und Freiraum charakterisiert. Im westlichen Abschnitt bestehen von der Eschstraße Sichtbeziehungen in die angrenzenden Offenland- und Waldbereiche, sodass dieser Abschnitt gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan eine höhere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Mit dem Bau der Ortsumgehung Wolbeck ist auch der planfestgestellte Anschluss der Eschstraße auf rund 150 m Richtung Osten hergestellt worden. Hier ist bereits das zukünftige Aussehen der Trasse im Vergleich mit der bisherigen schmalen Fahrbahn weiter östlich erkennbar. Der Landschaftsraum wird für die wohnumfeldnahe Erholung sowie als Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Wolbeck und Angelmodde genutzt. Als Vorbelastung besteht die Ortsumgehung Wolbeck seit einigen Jahren, die die Sichtbeziehungen im Landschaftsraum nachteilig verändert hat und den die Erholung (siehe Punkt 5.5.1) störenden Kfz-Betrieb aufweist.

**Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen**

**Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Der Ausbau der Eschstraße ist gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan mit visuellen Veränderungen und erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vor allem im westlichen Teil der Ausbaustrecke verbunden.

Westlich außerhalb des Siedlungsbereichs bleiben die Sichtbeziehungen auf die nördlichen Waldbereiche und die südlich verlaufende Angel erhalten. Die ausgebaute Eschstraße mit höherem Verkehrsaufkommen wird jedoch in der Landschaft deutlicher wahrnehmbar und störend für die Erholungsnutzung sein (siehe hierzu Punkt 5.5.1). Die landschaftliche Einbindung der ausgebauten Eschstraße erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die geplante straßenparallele Baumreihe aus einheimischen Laubbäumen (ca. 50 Bäume).

**Fazit:**

Im Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans verbleibt auf Basis der Anpflanzung von ca. 50 heimischen Laubbäumen entlang der Eschstraße keine erhebliche negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

### **5.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

#### **Bestandssituation der Umwelt**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Baudenkmäler vorhanden und derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Die auszubauende Straße liegt jedoch mitten in einem Gebiet, in dem Eschböden anstehen. Vor allem südlich der Eschstraße haben sich im Parzellenzuschnitt bis heute historische Flurformen erhalten.

Esche sind alte Anbaufluren, auf denen die Äcker einer Siedlung gruppiert waren. Sie können zum Teil erhebliche Auftragsböden besitzen, die sich durch die seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert praktizierte Düngung mit Heideplaggen gebildet haben. Eschfluren sind erfahrungsgemäß im Münsterland archäologisch hochrelevant. In der Regel befinden sich die frühmittelalterlichen Höfe, die den hoch- und spätmittelalterlichen Anlagen am Rand des Eschs vorausgehen, mitten in diesem. Durch den schützenden Bodenauftrag sind sie meist sehr gut erhalten. Gleichfalls befinden sich dort häufig Siedlungsplätze der Eisenzeit.

Eschböden schützen nicht nur darunter liegende historische Siedlungsstätten, die den Charakter eines Bodendenkmals gemäß § 2 DSchG besitzen können, sie zeugen auch selbst von der historischen Landnutzung und können deshalb ein Bodendenkmal gemäß § 2 DSchG sein.

#### **Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen**

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Inwieweit und in welchem Umfang Bodendenkmäler von den Planungen betroffen sind, kann nur durch eine Voruntersuchung (Prospektion) des zur Bebauung anstehenden Geländes geklärt werden. Die Prospektion muss in Form von Suchschnitten durchgeführt werden. Anzahl, Breite und Lage der Suchschnitte sowie die Ausführung der Erdarbeiten müssen mit der Städtischen Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen abgestimmt werden. Nur durch die Suchschnitte kann abschließend beurteilt werden, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Bodendenkmäler und damit das Schutzgut Kultur hat. Mit einer angemessenen archäologischen Begleitung des Vorhabens, die eine Ausgrabung im Vorfeld jedweder Bautätigkeit einschließen kann, können z. B. die negativen Auswirkungen auf die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhandenen Bodendenkmäler abgemindert werden.

Entsprechende Unterlagen mit den Ergebnissen der Suchschnitte sind vom Antragsteller beizubringen.

In Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde erfolgen die Untersuchungen zu den Bodendenkmälern im Vorfeld der Bautätigkeiten. Eine vorgeschaltete Untersuchung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist nicht erforderlich. Demgemäß besteht auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplans kein Handlungsbedarf.

Den Umgang mit Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG). Bodendenkmäler gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind nach § 3 DSchG in die Denkmalliste der Stadt Münster einzutragen. Mit der Eintragung in die Denkmalliste unterliegen sie insbesondere den Bestimmungen der §§ 9 und 12 DSchG, die festlegen, dass jeder Eingriff in ein Bodendenkmal einer Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde bedarf. Auch außerhalb eines Bodendenkmals können bei Bodeneingriffen



archäologische Funde und Befunde auftreten sowie Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG). Der Bebauungsplan Nr. 591, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, enthält einen entsprechenden Hinweis.

**Fazit:**

Gemäß den obigen Ausführungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

**5.5.8 Wechselwirkungen**

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

**5.5.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind solche Wirkungen zu verstehen, die auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung sowie zur Verringerung und zum Ausgleich die Umwelt beeinträchtigen.

Aufgrund des prognostizierten Verkehrslärms kommt es an etlichen Gebäuden und Außenwohnbereichen im Bereich der Eschstraße zu Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung von 1 bis maximal 3 dB(A) tags und nachts. Der Bebauungsplan hat demgemäß die Aufgabe, Maßnahmen zur Lärmvorsorge zu treffen.

Durch das zukünftig deutlich erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Eschstraße gegenüber der Bestandssituation, insbesondere im Landschaftsraum im westlichen Plangebiet, wird die Erholungsqualität weiter beeinträchtigt. Diese ist bereits durch den Bau und insbesondere den Betrieb der Ortsumgehung vorbelastet.

Die zusätzliche Bodenversiegelung wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 591, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, als Eingriff in Boden, Natur und Landschaft bilanziert und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Es verbleibt die Tatsache, dass Boden ein nicht vermehrbares Gut darstellt.

**5.6 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)**

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch die Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) zu betrachten. Die Nullvariante würde im vorliegenden Fall den Verzicht auf die 62. Änderung des Flächennutzungsplans bedeuten, die die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591 im Parallelverfahren zur Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgehung Wolbeck ist.

Für Wolbeck hätte die Nullvariante zur Konsequenz, dass die erwartete Verkehrs- und Lärmentlastung des Straßenzugs Am Steintor – Münsterstraße im Bereich des Wigbolds nicht eintreten würde.

Für die Anwohner an der Eschstraße, für Friedhofsbesucher sowie für die Menschen, die den Landschaftsraum an der Eschstraße als Naherholungsgebiet nutzen, würde sich die Nullvariante durch den nicht auftretenden Durchgangsverkehr positiv auswirken. Die zusätzlichen Lärmbelastungen auf der Eschstraße würden nicht auftreten und Lärmschutzmaßnahmen wären nicht erforderlich. Die bauzeitlichen Störungen durch die

Baufahrzeuge und -maschinen etc. würden nicht auftreten. Für den Naturhaushalt und den Landschaftsraum würde sich die entfallende Neuversiegelung der Eschstraße positiv auswirken.

### **5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen einer Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW, lfd. Nr. 162/2009) wurde vorgeschlagen, die Eschstraße nicht an die Ortsumgehung anzubinden, sondern stattdessen eine Anbindung weiter nördlich über die Straße Wolbecker Windmühle vorzusehen. Bei dem Bereich Wolbecker Windmühle handelt es sich um ein Gewerbegebiet mit entsprechend höheren gebietsbezogenen Lärmimmissionswerten als in einem Wohngebiet.

Dieser Vorschlag wurde geprüft und verworfen, da eine möglichst große Verkehrsentslastung des zentralen Bereichs von Wolbeck angestrebt wird. Eine verkehrlich attraktive Alternative zur Münsterstraße soll für den Binnenverkehr von Wolbeck durch zentrumsnahe Zufahrten zur Ortsumgehung geschaffen werden. Diese sind im Norden die Eschstraße und im Süden die Straße Am Berler Kamp. Eine Anbindung der Straße Wolbecker Windmühle wurde als nicht geeignet bewertet, um diese Funktionen zu übernehmen.

Die Anbindung der Straße Wolbecker Windmühle ist nicht im Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Wolbeck enthalten.

### **5.8 Überwachung (Monitoring)**

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen. Sie werden damit in die Lage versetzt, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der städtischen Ausgleichsflächen erfolgt eine kontinuierliche Überwachung der Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.

Erhebungen zu den Verkehrszahlen erfolgen alle fünf Jahre im Rahmen der bundesweiten Verkehrszählung im klassifizierten Straßennetz.

Sofern sich nach Abschluss des Verfahrens Erkenntnisse über sonstige erhebliche Umweltauswirkungen im Zuge der Durchführung des Bebauungsplans ergeben, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten (§ 4 Abs. 3 BauGB).

### **5.9 Zusammenfassung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Eschstraße westlich der Münsterstraße zurzeit als nicht klassifizierte Straße und damit nicht als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Stattdessen verläuft die Straßentrasse im Bereich von wirksam dargestellten Wohnbauflächen, Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Friedhof* und *Parkanlage* sowie westlich des Ortsrands im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft. Zukünftig soll die Eschstraße zwischen Münsterstraße und Umgehungsstraße Wolbeck zu einer Kreisstraße aufgestuft und im FNP als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden. Durch die geplante Darstellung der Eschstraße als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße werden die vorgenannten Flächendarstellungen teilweise überplant.

Parallel zur 62. Änderung des FNP ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591 „Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung“ erforderlich, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgehung Münster-Wolbeck (L 585) geschaffen werden.

Ziel der Verkehrsanbindung der Eschstraße an die Umgehungsstraße ist es, eine möglichst große Verkehrsentlastung des Straßenzugs Am Steintor – Münsterstraße im zentralen Bereich von Wolbeck, dem Wigbold, zu erreichen. Auf der Eschstraße steigen die Verkehrsbelastungen von bisher maximal 900 bis 1.600 Kfz / 24 h auf 4.000 bis zu ca. 5.000 Kfz / 24 h an. Die Eschstraße wird künftig zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung bevorrechtigt geführt, d. h. die einmündenden Straßen werden untergeordnet. Die vier Fahrbahneinengungen als verkehrsberuhigende Elemente zwischen Münsterstraße und Silberbrink werden entfernt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf durchgehend 50 km/h heraufgesetzt.

Aufgrund des prognostizierten Verkehrslärms kommt es an etlichen Gebäuden und Außenwohnbereichen im Bereich der Eschstraße zu Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung von 1 bis maximal 3 dB(A) tags und nachts. Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan hat demgemäß die Aufgabe, Maßnahmen zur Lärmvorsorge zu treffen.

Die Erholungsqualität des Landschaftsraums im Westen des Plangebiets wird durch das deutlich erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Eschstraße mit entsprechenden Störwirkungen für eine landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits eine Vorbelastung durch die Ortsumgehung besteht.

Eine optische Aufwertung erfolgt durch die Anpflanzung von insgesamt 50 Laubbäumen entlang der Eschstraße.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind relevante Auswirkungen auf planungsrelevante Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten nicht zu erwarten bzw. werden durch geeignete Regelungen vermieden. Hierzu gehören eine Bauzeitenregelung den Schnitt und die Rodung von Bäumen und Gehölzen betreffend, die zum Schutz von Brutvögeln i. d. R. nur im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar des Folgejahres durchgeführt werden dürfen. Bäume, die zur Fällung vorgesehen sind, sind auf eventuelle Spalten oder Höhlen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, zu untersuchen. Werden Fledermäuse festgestellt, ist gegebenenfalls eine Umsiedlung oder Evakuierung der Tiere durchzuführen. Bei einem hohen Potenzial als Quartierstandort für Fledermäuse ist die Quartierfunktion auszugleichen. Da gutachterlicherseits Auswirkungen auf nicht-planungsrelevante Erdkröten während ihrer Laichwanderungen nicht ausgeschlossen werden können, werden im Bebauungsplan Amphibienleiteinrichtungen mit Querungen unter der Eschstraße vorgesehen.

Im Ergebnis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans entsteht ein Kompensationsdefizit, für das auf Ebene des Bebauungsplans ein externer Ausgleich erforderlich wird. Im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt eine vollständige Kompensation des Eingriffs.

Im Hinblick auf mögliche Bodendenkmäler sind im weiteren Verfahren Untersuchungen im Vorfeld der Bautätigkeiten in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde vorgesehen.

Für Wolbeck hätte die Nullvariante zur Konsequenz, dass die Verkehre gemäß der Verkehrsuntersuchung (Stand 11/2018) den Weg über Am Berler Kamp – Hiltruper Straße – Am

Steintor wählen und damit den Wolbecker Ortskern belasten würden. Die durch die Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgehung erwartete Verkehrs- und Lärmentlastung des Straßenzugs Am Steintor – Münsterstraße im Bereich des Wigbolds würde nicht eintreten.

Für die Anwohner an der Eschstraße, für Friedhofsbesucher sowie für die Menschen, die den Landschaftsraum an der Eschstraße als Naherholungsgebiet nutzen, würde sich die Nullvariante durch den nicht auftretenden Durchgangsverkehr positiv auswirken. Die zusätzlichen Lärmbelastungen auf der Eschstraße würden nicht auftreten und Lärmschutzmaßnahmen wären nicht erforderlich. Für den Naturhaushalt und den Landschaftsraum würde sich die entfallende Neuversiegelung positiv auswirken.

Als Planungsalternative wurde untersucht, ob eine Anbindung der Ortsumgehung über die Straße Wolbecker Windmühle statt über die Eschstraße erfolgen könnte. Diese alternative Anbindung wurde als nicht geeignet bewertet, da eine möglichst große Verkehrsentlastung des zentralen Bereichs von Wolbeck angestrebt wird. Eine verkehrlich attraktive Alternative zur Münsterstraße soll für den Binnenverkehr von Wolbeck durch zentrumsnahe Zufahrten zur Ortsumgehung geschaffen werden. Diese sind gemäß der Verkehrsuntersuchung Wolbeck im Norden die Eschstraße und im Süden die Straße Am Berler Kamp.

Diese Begründung dient gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als  
Anlage zum Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im  
Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung

Münster, den \_\_\_\_\_  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Robin Denstorff  
Stadtbaurat